HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanteninformationen für Unternehmer Juli 2025

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

1. Privates Veräußerungsgeschäft oder gemischte Schenkung?

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich mit der Abgrenzung zwischen einem privaten Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG und einem erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter bzw. einer gemischten Schenkung beschäftigt.

Hintergrund

Fraglich war, ob die Klägerin durch den **Verkauf eines Grundstücks**, das sie zuvor von ihrer Mutter erworben hatte, **Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft** erzielt hat – oder ob der **Vorgang als nichtsteuerbarer erbrechtlicher Vorgang** bzw. als gemischte Schenkung zu bewerten ist.

Die Klägerin war Miterbin ihres verstorbenen Vaters. Sie traf mit ihrer Mutter eine Vereinbarung zum Pflichtteilsanspruch. Bei der Mutter kam es zu einer Demenzerkrankung. Sie wurde im Heim untergebracht. Die Klägerin übernahm deren Pflegekosten. Im Zuge dessen erwarb sie von der Mutter ein Grundstück für 52.000 EUR, welches sie später für 160.000 EUR weiterverkaufte. Strittig war nun die steuerliche Behandlung.

Das Finanzamt betrachtete den Verkauf als **steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft** mit einem Gewinn von 108.000 EUR. Die Klägerin argumentierte, dass es sich bei dem Grundstückserwerb um einen nichteinkommensteuerbaren erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter handele; alternativ liege eine gemischte Schenkung vor.

Entscheidung

Der BFH entschied zugunsten des Finanzamts und stellte fest, dass die **Einspruchsfrist nicht gewahrt** wurde. Die **Zugangsvermutung** greift grundsätzlich, wenn

Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Es stellte fest, dass es an einer konkreten Versorgungszusage sowie am subjektiven Willen zur (teilweisen) Unentgeltlichkeit fehle. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Es stellte fest, dass es an einer konkreten Versorgungszusage sowie am subjektiven Willen zur (teilweisen) Unentgeltlichkeit fehle. Die Revision wurde nicht zugelassen.

2. Förderung gewerblich genutzter E-Lastenfahrräder

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert in aktueller Initiative die Anschaffung gewerblich genutzter sog. E-Lastenfahrrädern & Co.

Hintergrund

Nach der Richtlinie für die Bundesförderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr (sog. **E-Lastenfahrrad-Richtlinie**) ist eine Förderung der **Anschaffung gewerblich genutzter sog. E-Lastenfahrräder & Co. begünstigt**.

Antragsberechtigt sind,

- private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige),
- Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen).

Nicht antragsberechtigt sind hingegen Gebietskörperschaften (Kommunen, Stadt- und Landkreise) sowie deren Einrichtungen (z.B. kommunale Eigenbetriebe) und Vereine.

BAFA-Förderprogramm

Förderfähig ist die Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder/-pedelecs) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Ein **fahrradgebundener Lastenverkehr** nach der sog. E-Lastenfahrrad-Richtlinie ist hierbei gegeben, wenn mit einem geförderten E-Lastenfahrrad Güter transportiert werden.

Förderfähige E-Lastenfahrräder & Co. müssen aufgrund ihrer Bauart und Konstruktion folgende **Anforderungen** erfüllen. Sie müssen:

- Transportmöglichkeiten bieten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind,
- mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad,
- ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 170 kg aufweisen.

Sie müssen serienmäßig hergestellt und fabrikneu sein.

Begünstigte Antriebsunterstützung von E-Lastenfahrrädern & Co.

Die **Nenndauerleistung** der elektrischen Antriebsunterstützung darf **höchstens 250 Watt** aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von **25 km/h** (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens in die Pedale **unterbrochen** werden.

Nicht förderfähig sind S-Lasten-Pedelecs, die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen, sowie E-Bikes mit einem rein elektrischen Antrieb, welcher ohne Tretunterstützung auf über 6 km/h beschleunigt.

Ebenfalls **nicht förderfähig** sind E-Lastenfahrräder und -anhänger, die:

- für den Personentransport konzipiert sind (z.B. Rikschas),
- für private Einsatzzwecke (z.B. Einkäufe, Arbeitswege) angeschafft werden,
- als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (z.B. Getränkeverkauf) oder als dauerhafter Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden,
- geleast oder durch Mietkauf angeschafft werden,
- für Sharing-Zwecke angeschafft werden,
- gebraucht erworben werden oder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen ausgestattet sind,
- mit einem Elektromotor nachgerüstet werden,
- nicht fabrikneu sind.

Förderung durch BAFA-Zuschuss

Die Förderung gewerblich genutzter E-Lastenfahrräder & Co. wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt. Förderfähig sind hierbei **25 % der Ausgaben** für die Anschaffung, **maximal jedoch 3.500 EUR pro E-Lastenfahrrad & Co**.

Es besteht **Antragspflicht**. Der Antrag ist insoweit über das Online-Antragsportal des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen, das ab Inkrafttreten der E-Lastenfahrrad-Richtlinie ab dem 1. Oktober 2024 auf der Webseite der BAFA aufgerufen werden kann.

3. Digitale Daten: Arbeitgeberverfahren wird ab 2026 modernisiert

Ab dem 1. Januar 2026 wird das Verfahren zur steuerlichen Behandlung privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Lohnsteuerabzug grundlegend umgestellt. Die Finanzverwaltung bezieht in einem aktuellen Schreiben Stellung.

Hintergrund

Bisher darf der Arbeitgeber Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung und zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nur dann steuerfrei lassen, wenn der Beschäftigte eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt.

Künftig müssen Beschäftigte ihre Versicherungsbeiträge **nicht mehr per Papierbescheinigung** beim Arbeitgeber nachweisen – das übernehmen dann die **Versicherungen direkt auf digitalem Weg**.

Neues Verfahren ab 2026

Im Zentrum steht ein **neues elektronisches Verfahren**, bei dem die Versicherungsunternehmen die relevanten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden. Von dort werden sie über das **ELStAM-System** den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt. Das reduziert Bürokratie für Versicherte, Arbeitgeber und Versicherer.

Achtung für privat Versicherte: Gleichzeitig **entfällt** die sog. **Mindestvorsorgepauschale**, die bislang automatisch berücksichtigt wurde, wenn keine konkreten Beitragsdaten vorlagen. Ab 2026 werden dann **nur noch die tatsächlichen PKV-Beiträge** für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das kann vor allem in den Steuerklassen V und VI zu einer **höheren Lohnsteuerbelastung** führen.

Die Finanzverwaltung regelt in dem umfangreichen Schreiben die Einzelheiten zum elektronischen Datenaustausch im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens.

4. Kein Verzicht auf gesetzlichen Mindesturlaub

Ein Arbeitnehmer kann selbst durch einen gerichtlichen Vergleich im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht wirksam auf seinen gesetzlichen Mindesturlaub verzichten. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt.

Hintergrund

Der Kläger war bis Ende April 2023 als Betriebsleiter beschäftigt, war jedoch im gesamten Jahr 2023 krankheitsbedingt arbeitsunfähig. Er konnte seinen gesetzlichen Mindesturlaub aus diesem Jahr daher nicht nehmen. Im März 2023 schlossen die Parteien einen **gerichtlichen Vergleich**, in dem u.a. vereinbart wurde, dass alle **Urlaubsansprüche** „in natura gewährt“ seien. Im Gegenzug erhielt der Kläger eine **Abfindung** i.H.v. 10.000 EUR.

Trotz dieser Regelung verlangte der Kläger später die finanzielle Abgeltung von 7 Tagen nicht genommenen Urlaubs. Seine Begründung: Auf den **gesetzlichen Mindesturlaub** könne nicht verzichtet werden. Die Vorinstanzen gaben ihm recht – ebenso nun das BAG.

Entscheidung

Das BAG entschied, dass der Kläger einen **Anspruch auf Urlaubsabgeltung** hat. Der im Vergleich enthaltene pauschale **Verzicht sei unwirksam.** Eine solche Regelung verstoße gegen § 134 BGB i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG. Selbst im gerichtlichen Vergleich sei es nicht zulässig, den gesetzlichen Mindesturlaub im Voraus auszuschließen oder auf ihn zu verzichten – auch nicht bei bereits feststehender Arbeitsunfähigkeit.

Das Gericht betonte: Der gesetzliche Mindesturlaub darf nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses finanziell abgegolten werden. Der **Arbeitnehmer darf nicht** im bestehenden Arbeitsverhältnis (und erst recht nicht ohne finanziellen Ausgleich) **auf den gesetzlichen Mindesturlaub verzichten**. In diesem Fall lag außerdem kein echter Streit über den Urlaubsanspruch vor.

Auch der Einwand der Arbeitgeberin, sie habe auf die getroffene Regelung vertraut, blieb erfolglos. Auf eine offensichtlich rechtswidrige Vereinbarung könne man sich nicht berufen, so das BAG. Der Versuch, eine klare gesetzliche Schutzvorschrift zu umgehen, sei auch im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs unzulässig.

5. Dann können Säumniszuschläge erlassen werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Säumniszuschläge aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen sind, wenn die Steuerfestsetzung später aufgehoben wird und der Steuerpflichtige alle zumutbaren Schritte unternommen hat, um eine Aussetzung der

Vollziehung (AdV) zu erreichen. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere darauf, ob ein Antrag auf AdV beim Finanzgericht (FG) erforderlich war.

Hintergrund

Im zugrunde liegenden Fall erließ das Finanzamt einen **geänderten Einkommensteuerbescheid**, da eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) nachversteuert wurde.

Die betroffenen Steuerpflichtigen legten **Einspruch** gegen den Bescheid ein und beantragten gleichzeitig die **Aussetzung der Vollziehung (AdV)**. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf AdV ab, und auch der Einspruch gegen diese Ablehnung blieb erfolglos.

Daraufhin beantragten die Steuerpflichtigen den **Erlass der Säumniszuschläge** zur Einkommensteuer und zum Solidaritätszuschlag aus sog. **sachlichen Billigkeitsgründen**. Auch dieser Antrag wurde vom Finanzamt abgelehnt. Der Fall landete schließlich vor dem BFH.

Entscheidung

Der BFH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung zurück.

Laut Gesetz können Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, wie z.B. Säumniszuschläge, erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre. Eine **sachliche Unbilligkeit** liegt vor, wenn die **Einziehung zwar gesetzeskonform** ist, **aber den Wertungen** des Gesetzgebers **im konkreten Fall widerspricht**.

Bereits entstandene Säumniszuschläge bleiben bestehen, auch wenn die Steuerfestsetzung später aufgehoben oder geändert wird. Allerdings sind diese Zuschläge **zu erlassen, wenn**:

- die Steuerfestsetzung später aufgehoben wird,
- der Steuerpflichtige alles Zumutbare unternommen hat, um eine AdV zu erreichen, und
- das Finanzamt oder das Finanzgericht die AdV zu Unrecht abgelehnt haben.

Der BFH stellte klar, dass es von den **Umständen des Einzelfalls** abhängt, ob der Steuerpflichtige nach der Ablehnung seines AdV-Antrags durch das Finanzamt auch beim Finanzgericht einen Antrag auf AdV hätte stellen müssen.

Die Vorinstanz hatte pauschal angenommen, dass ein solcher Antrag immer erforderlich sei, was der BFH jedoch nicht bestätigte. Stattdessen betonte er, dass die **Zumutbarkeit weiterer Schritte individuell zu prüfen** ist.

6. Unterschiedliche steuerliche Zinssätze für Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen

Das Finanzgericht Köln hat ernsthafte verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe von Aussetzungszinsen geäußert.

Hintergrund

In einem aktuellen Fall ging es um **Aussetzungszinsen**, die das Finanzamt im Zeitraum Februar 2023 bis November 2024 i.H.v. 0,5 % pro Monat festgesetzt hatte. Die Antragsteller beantragten

eine Reduzierung auf 0,15 % – mit Verweis auf ein laufendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Mai 2024 die **Verfassungsmäßigkeit des geltenden Zinssatzes für Aussetzungszinsen** (0,5 % monatlich bzw. 6 % jährlich) zur Prüfung an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet. Die Antragsteller beantragten daher vorläufigen Rechtsschutz und wollten nur den niedrigeren Satz zahlen.

Entscheidung

Das Finanzgericht gab dem Antrag statt: Angesichts der deutlichen Unterschiede der Zinssätze – etwa 0,15 % für Nachzahlungszinsen seit 2022 und 0,5 % für Aussetzungszinsen – **bestünden ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel**. Die Entscheidung ist rechtskräftig, da das Finanzamt keine Beschwerde eingelegt hat.

Die Entscheidung betrifft zwar nur den Einzelfall, sie signalisiert aber: Die Diskussion um eine verfassungsfeste und systematisch stimmige Ausgestaltung der steuerlichen Zinssätze bleibt aktuell.